Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Döring Bauschuttaufbereitung & Abbruch GmbH & Co. KG hat als bauausführende Firma für den Vorhabensträger die Grundwasserabsenkung zur Herstellung einer Tiefgarage in der Strandstraße 62 in Zingst beantragt.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten werden durch die Grundwasserentnahme drei Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Boddenland" nach § 26 BNatSchG, welches gemäß Schutzgebietsverordnung für den Innenbereich von den Bestimmungen ausgenommen ist.

Weiterhin befindet sich das Vorhaben innerhalb eines Risikogebietses nach § 73 Abs. 1 WHG. Die Bauwasserhaltung selbst berührt keine Belange des Hochwasserschutzes, Tritt ein entsprechendes Hochwasser ein, muss die Baumaßnahme unterbrochen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Ortszentrums von Zingst. Auf Grund der temporären Durchführung der Wasserhaltung und damit verbundenen Mengenbegrenzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das nähere Umfeld abzuleiten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 03.06.2020

Im Auftrag

Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)